

1 Zeichnerische Festsetzungen

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauuungsplans Wiebelbach III Inhalte der 1. Änderung:

Die geplante Ring-Erschließungsstraße im Süden des Gewerbegebietes Wiebelbach III

Der vorgesehene Löschwasserbehälter (Inhalt ca. 75 m³) entfällt.

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten entfallen.

Anpassung Grünflächen an die aktuelle Vermessung im Bereich des Rückhaltebeckens und Straßeneinmündungen (Stand 2016).

Abgrenzung der Bereiche "ohne Ein- und Ausfahrten" zur Kreisstraße wurde angepasst.

Festsetzungen zum Immissionsschutz wurden angepasst.

Ergänzungen zum Artenschutz wurden aufgenommen.

Inhalte der 2. Änderung:

Rücknahme der inneren Erschließungsstraße bis auf einen Erschließungsstich mit Anpassung

Umwandlung von (privaten) Grünflächen in öffentliche Grünflächen

Umwandlung von (privaten) Grünflächen in Gewerbegebiet, Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen; Ersatz der "Randeingrünung" durch Pflanzgebote auf Gewerbegebietsfläche Umwandlung von Gewerbegebiet in öffentliche Grünfläche im Südosten

Darstellung von Flächen mit Leitungsrechten

Anpassung des Geltungsbereichs an Flurstücksgrenzen im Südosten des Änderungsbereichs

Art der baulichen Nutzung



Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

GRZ = 0,8 Grundflächenzahl, max. zulässig

SHD

Dachformen: Satteldach, Flachdach, Sheddach

Dachneigung; SD = 0°-30° SHD= max. 60°

Betriebsgebäude: Gebäudehöhe: Wandhöhe max. 18.00 m gemessen vom höchsten Punkt des natürlichen Geländes Giebelhöhe bei SD max. 4.00m

Büro- und Verwaltungsgebäude: Gebäudehöhe: Wandhöhe max. 15.00 m gemessen vom höchsten Punkt des natürlichen Geländes Giebelhöhe bei SD max. 4.00m

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Verkehrsfläche

Baugrenze nach § 11 BauNVO



Verkehrsflächen mit Gehweg



Ein- und Ausfahrten Straßenbegrenzungslinie



Wirtschaftsweg geschottert

Im Bereich der Sichtdreiecke dürfen bauliche Anlagen (auch genehmigungsfreie) nicht errichtet werden. Es dürfen keine Gegenstände gelagert und Grünanlagen nicht höher als 0.80 m über Fahrbahnoberkante angelegt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Sichtdreiecke ist unzulässig. Im Bereich der Sichtdreiecke sind

Grundstücksausfahrten nicht zulässig Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten zur Kreisstraße (Abgrenzung angepasst)

Grundstückseinfriedungen:

Entlang der öffentlichen Straßen und Wege Grundstückseinfriedungen max. 2

Material: Maschendrahtzaun hinterpflanzt

Emissionskontingente:

Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 (flächenbezogener Schallleitungspegel) weder tags (06.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 -06.00 Uhr) überschreiten:

Emissionskontingente tags und nachts Fläche LEK tags LEK nachts

65 dB(A) 55 dB(A) Bereich 1 50 dB(A) Bereich 2 65 dB(A)

ist seitens des Vorhabenträgers im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, zu erbringen. Daneben ist der Nachweis des Schallimmissionsschutzes an Immissionsorten innerhalb des Plangebietes gemäß TA Lärm zu führen.

Der schalltechnische Nachweis für die Einhaltung der Emissionskontingente

Hinweise

Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD): OD neu: "Verlängerung westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 293/1"

Bestandsgebäude

— Fallbereichsgrenze - Wald (30 m)

------ Vorhandene Flurstücksgrenze **———** geplante Grundstücksgrenze

Vorhandenes Regenüberlaufbecken mit Anschluss an die gemeindliche

Eine Direkteinleitung von unbelastetem Niederschlagswasser von Dachflächen in den Straßengraben / Vorflutgraben wäre möglich und ist dem Landrastamt anzuzeigen, bzw. ggf wasserrechtlich zu genehmigen.

Trinkwasserschutzgebiet Der Bebauungsplan liegt im Bereich der weiteren Schutzzone III B. In der Zone III B sind gefährlich und in der Regel nicht tragbar vor allem:

a) Versenkung von Abwasser einschließlich das von Straßen und

Verkehrsflächen abfließenden Wassers Versenkung oder Versickerung, radiaktiver Stoffe b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht

oder ausreichend behandelt werden, Kernreaktorer c) Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen z.B. von Giften, auswaschabren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Planzenschutz, Aufwuchs und Schädlingsbekämpfung sowie zur

Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen. d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

Bei Planung und Bau der Erschließungsstraße entlang der Schutzgebietsgrenze ist die Schutzgebietsverordnung für die Grundwassererschließung ist zu beachten.

Bei dem geplanten Vorhaben sind außerdem die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Abwasserkanal geplant

Abwasserkanal vorhanden

Wasserleitung geplant

Entlang der Kreisstraße MSP 35 verlaufen Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten und der ungehinderte Zugang jederzeit zu ermöglichen Fläche mit Leitungsrechten Dritter (Grunddienstbarkeiten, Gestattungen,...);

diese sind von Strauch- und Baumpflanzungen freizuhalten. Bepflanzungsplan:

Dem Bauantrag ist jeweils ein Bepflanzungsplan beizufügen. Zum Bepflanzungsplan sind geeignete Bäume und Straucharten mit Qualitätsangaben einzutragen.

Brandschutz:

Offene Kamine unter 50m Waldgrenze nicht zulässig. Offene Kamine von 50-100m Waldgrenze nur unter Zustimmung des

Landratsamtes mit entsprechenden Auflagen zulässig. Kamine, Holz-, Kohle-, Öl- und Gasheizung unter 100 m Waldgrenze sind mit Funkenflugschutzvorrichtungen mit 10 mm Maschendraht feuerverzinkt oder entsprechend technisch ähnlichen Vorrichtungen einzubauen und ständig betriebssicher zu unterhalten. Entsprechende Auflagen des Landratsamtes bleiben der Einzelgenehmigung

Verkehrslärm - Wohnungen

Sofern im Gewerbegebiet Wohnnutzungen zugelassen werden, ist der bauliche Schallschutz gegen Außenlärm durch passive Maßnahmen nachzuweisen (z. B. Schalldämmung der Außenbauteile, Grundrissorientierung). In der DIN 18005 wird darauf hingewiesen, dass bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachts ein ungestörter Schlaf bei gekippten Fenstern häufig nicht möglich ist, weswegen in den Bereichen, in denen die Beurtei- lungspegel an zu schützenden Nutzungen nachts 45 dB(A) übersteigen, die Ausstattung von Räumen mit Schlaffunktion mit Lüftungseinrichtungen empfohlen wird, die das resultierende Schalldämmmaß des Außenbauteils nicht verringern und eine ausreichende Belüftung bei geschlossenem Fenster gewährleisten.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ. **ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**

gemäß § 9 Abs 1. Nr. 20, 25 BauGB, Art 3 BayNatSchG

Grünordnung



Öffentliche Grünflächen - § 9 Abs.1 Nr. 15 Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün / Randbegrünung

Außerhalb des Änderungsbereichs der 2. Änderung:



Die nicht bebauten Grundstücksteile, mindestens 15% der Grundfläche, sind als private Grünflächen anzulegen. Pro 250 m² nicht bebauter Grundstücksfläche ist ein einheimischer großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Nadelbäume sind nicht standortgerecht und dürfen bei der Bepflanzung keine Verwendung finden. Die Bepflanzung soll vorwiegend im Bereich der Parzellengrenzen erfolgen. Stellplätze und Lagerflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu errichten. Stellplätze

und Lagerflächen sind im Bereich der Pflanzstreifen unzulässig. Umgrenzung von Flächen mit Pflanzgeboten zur Randeingrünung des Plangebiets: Flächige Anlage als Vegetationsfläche (Hecke, artenreiche Gras- und Krautsäume, artenreiche Wiesenstreifen)

Anpflanzung landschaftlicher Strauchhecken mit Angabe der Mindestpflanzreihen; 2/70 = Angabe der Mindestpflanzreihen; hier: 2 / Angabe der Mindestanteils der Heckenlänge an der Grünstreifenlänge bezogen auf geplante Grundstücksgrenzen, hier: 70%; Reihenabstand = 1,0 m;

Randeingrünung zu Straßen und Gräben

Bepflanzung mit Baum- und Strauchgruppen, Einzelbäumen. Anlegen von Rasenflächen. Auf 15 lfdm ist mind. ein einheimischer großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Sträucher sollen in Gruppen gepflanzt werden. Pflanzdichte: 1 Strauch / 1,5 m² Pflanzware: Hochstämme 3x verpflanzt. Stammumfang 12 bis 14 cm Sträucher: 2x verpflanzt.

Höhe 60 bis 100 cm. Die konkrete Standortbestimmung der Pflanzflächen für die Randeingrünung erfolgt im Baufall durch verbindliche Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung.

Pflanzbeispiel für Sträucher

Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehdorn), Rosa canina (Heckenrose), Rubus fruticosus (Brombeere), Sambucus nigra (Holunder), Viburnum lantana (Schneeball), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball), Ligusturm vulgare (Liguster)

Durchführung der Bepflanzungsmaßnahmen:

Die Grundstückseidentümer haben rechtzeitig mit dem Herstellen von Freianlagen zu beginnen und die Gehölze innerhalb von 2 Jahren nach Fertigstellung der Betriebsgebäude zu pflanzen.

Im Bereich der Sichtdreiecke dürfen nur Pflanzen verwendet werden, welche eine Höhe von 0.80 m auch durch Rückschnitt nicht überschreiten

In der Regel sollten Bäume nicht näher als 8 m vom befestigten Fahrbahnrand entfernt gepflanzt werden. Die Neupflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind auf Kosten der Eigentümer

Eine Bepflanzung der Schutzzone der mit Leitungsrechten gekennzeichneten Bereiche mit Sträuchern und Bäumen ist

Oberflächenwasser / Gewässer:

nicht zulässig

Entlang von vorhandenen Gräben ist beidseitig ein mindestens 5m breiter Streifen von sämtlichen Anlagen, Auffüllungen, Einfriedungen und dgl. freizuhalten.

ERGÄNZUNGEN ZUM BESONDEREN ARTENSCHUTZ

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind erforderlich, um Gefährdungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

+ Unvermeidbare Rodungsarbeiten und Rodungsarbeiten an Bäumen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel dienen, sind nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. durchzuführen. Bäume, die als Quartier für Fledermäuse dienen können, sind ausschließlich in der Zeit von Mitte September bis Ende Oktober unter fledermausfachlicher Begleitung zu entfernen. Die Baumabschnitte bzw. Bäume sind fachgerecht zu entnehmen und im räumlichen Zusammenhang (d = 500 m) an Bäumen anzubringen oder einzusetzen.

+ Bauarbeiten, die zur Beseitigung von Fortpflanzungsstätten auf Acker-, Brach- und Wiesenflächen führen, sind in der Zeit vom 1.03. - 30.09. unzulässig, außer wenn

• zuvor zwischen 1.10. und 28.02 Maßnahmen zur Beseitigung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Schwarzbrache oder tiefes Abmulchen) ergriffen werden und der Zustand bis zum Eingriff aufrechterhalten wird, oder

• eine Fachkraft nachweist, dass sich aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der vorgesehenen

+ Vor dem Abbruch von Gebäuden sind diese durch eine fachlich geeignete Person auf ggf. vorhandene Fortpflanzungsund Ruhestätten (z. B. Vögel, Fledermäuse) zu kontrollieren. Der Abrisszeitpunkt ist auf Grundlage der Ergebnisse dieser Begehung zu wählen: • Gebäude mit Brutplätzen von Vögeln oder Sommerquartieren von Fledermäusen dürfen grundsätzlich nur im

Zeitraum vom 01.10. - 28.02. abgerissen werden. Ein Abbruch zwischen 01.03. und 30.09. ist möglich, wenn in dem Winter vor Abriss zwischen 01.10. und 28.02. potentielle, zu dem Zeitpunkt nachweislich nicht besetzte Habitate unbrauchbar gemacht wurden oder eine Fachkraft durch einen Begang der Gebäude nachweist, dass potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen nicht vorhanden oder zum Zeitpunkt des Abrisses

• Gebäude mit möglichen Winterquartieren von Fledermäusen dürfen nicht zwischen 01.10. und 30.04. abgerissen werden. Ein Abbruch innerhalb dieses Zeitraums ist möglich, wenn im Sommer vor dem Abriss zwischen 01.05. und 30.09. potentielle, zu dem Zeitpunkt nachweislich nicht besetzte Habitate unbrauchbar gemacht wurden oder eine Fachkraft durch einen Begang der Gebäude nachweist, dass potentielle Winterquartiere von Fledermäusen nicht vorhanden oder zum Zeitpunkt des Abrisses nicht besetzt sind.

+ Großflächige Fenster, die zum signifikant erhöhten Risiko des Vogelschlags führen, sind zu vermeiden oder mit speziellem Vogelschutzglas oder anderen Vogelschlag verhindernden Maßnahmen auzuführen.

Verfahrensvermerke

- 1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 14.11.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Zu dem Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.11.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vombis
- 3. Der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.11.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis
- 4. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vombis beteiligt.
- 4. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2

BauGB in der Zeit vombis öffentlich ausgelegt.

- 5. Im Zeitraum der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplan wurden die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 S. 2 BauGB im Zeitraum vom .
- ins Internet eingestellt. 6. Der Markt Kreuzwertheim hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom

Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Markt Kreuzwertheim

1. Bürgermeister Klaus Thoma

7. Ausgefertigt Markt Kreuzwertheim

1. Bürgermeister Klaus Thoma

8. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplan wurde am 08.05.2017 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Markt Kreuzwertheim

Die in den Festsetzungen rot hervorgehobenen Texte bilden die geänderten Teile der 2. Änderung des Bebauungsplans

Mark Kreuzwertheim

1. Bürgermeister Klaus Thoma

Landkreis Main-Spessart

OT Wiebelbach

PROJEKT 2. Änderung des Bebauungsplans

Gewerbegebiet Wiebelbach III

PLANSTAND MASZSTAB Vorentwurf 1:1000 Vorentwurf BV-NR. / BLATT-NR. GEZ. / DATUM 102/1 14.11.2023

BEBAUUNGSPLAN

Martin Beil Landschaftsarchitekt BDLA Johann-Salomon-Straße 7 97080 Würzburg Tel. 0931/287244 info@mb-landschaftsplanung.de

M. Bul

Plotdatur 07.12.202 VE 2023 11 14.dwg